

EINSCHREIBEN

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Zukunftstrasse 44
2501 Biel

Hagenholzstrasse 20/22
Postfach
8050 Zürich
Telefon +41 58 777 69 98
Fax +41 58 777 69 99
stephan.kratzer@sunrise.net
www.sunrise.ch

Zürich, 16. August 2006

Revision der Ausführungsverordnungen zum FMG: Anhörung der betroffenen Kreise

Sehr geehrter Herr Direktor

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Datum vom 28. Juni 2006 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Vernehmlassung zu den Änderungsentwürfen für die FDV, AEFV, FKV, FAV und der ComComVo eröffnet. Ursprünglich wurde die Frist zur Stellungnahme auf den 18. August 2006 angesetzt. Auf Gesuche von verschiedenen Seiten wurde diese Frist bis am 15. September 2006 erstreckt. sunrise hat sich im Rahmen der Revision des FMG stark engagiert und auch an der politischen Diskussion teilgenommen. Hierbei haben wir wiederholt darauf hingewiesen, dass vor allem die Interkonnektionsregeln möglichst schnell so ergänzt werden müssen, damit auch die vollständige Entbündelung des Teilnehmeranschlusses, der schnelle Bitstrom-Zugang, die Mietleitungen, der Zugang zu den Kabelkanalisationen und das Verrechnen von Teilnehmeranschlüssen rasch auf eine genügende gesetzliche Grundlage gestellt werden. Dieses Ziel vor Augen verzichtete sunrise auf eine Fristerstreckung und reicht ihre Vernehmlassung innerhalb der ursprünglichen Frist ein.

Wir danken Ihnen zur Möglichkeit der Stellungnahme.

1 Grundsätzliches

Der Revisionsentwurf kennt vor allem zwei Hauptbereiche, die neu und anders geregelt werden. Zentral für sunrise als Fernmeldedienstanbieterin (FDA) ist hierbei der Zugang zu Einrichtungen und Diensten marktbeherrschender Anbieterinnen. sunrise als eine der grössten Wettbewerberinnen von Swisscom ist fest entschlossen, die neuen Möglichkeiten des revidierten FMG so bald als möglich zu nutzen, um interessante Dienste anbieten zu können. Die entsprechenden Vorbereitungsarbeiten laufen auf Hochtouren und der nun auf dem Papier festgeschriebene Wettbewerb soll möglichst schnell nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen auch Realität werden.

Dieses Ziel ist jedoch nur dann erreichbar, wenn der marktbeherrschenden Anbieterin so wenig Raum wie möglich gewährt wird, um die Umsetzung der neuen Pflichten zu verzögern oder gar zu verhindern. Wie die Erfahrungen im Ausland aber auch in der Schweiz selber gezeigt haben, hat die marktbeherrschende Anbieterin sehr breit gefächerte Möglichkeiten, die potenziellen Konkurrentinnen zu behindern und weiterhin von ihrer eigenen, dominanten und damit äusserst komfortablen Situation zu profitieren. Die vorgesehenen Regelungen sind vom Grundsatz her gut, jedoch bedarf es weitergehender Vorschriften, um möglichst viele Fragen im Voraus zu beantworten. Jeder **Diskussionspunkt**, der keiner einvernehmlichen Lösung zugeführt werden kann, muss letztlich im Rahmen eines Interkonnectionsverfahrens beantwortet werden. Da das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung zur Interkonnection sehr strenge Anforderungen an den Erlass von vorsorglichen Massnahmen stellt, ist es fraglich, ob entsprechende Begehren von Erfolg gekrönt sein werden. Sollte solchen Anträgen auf vorsorgliche Massnahmen nicht entsprochen werden, wird es Swisscom ohne entsprechende Detailregelungen ein Leichtes sein, die Realisierung von Produkten im Bereich des schnellen Bitstrom-Zugangs, von ULL, Kollokation und dem Verrechnungen des Teilnehmeranschlusses auf unbestimmte Zeit zu verzögern, zumal auch die neue Vorschrift von Art. 11a Abs. 3, wonach die Kommission innerhalb von sieben Monaten entscheidet, einzig eine Ordnungsvorschrift darstellt, die mit Blick auf die Ansprüche im Bezug auf die Gewährung des rechtlichen Gehörs kaum einmal eingehalten werden können. Eine Verzögerung bis zu jenem Zeitpunkt, in dem Swisscom die Mehrheit der Breitbandkunden in der Schweiz vertraglich langfristig an sich gebunden hat, reicht absolut aus, um das zur Zeit bestehende rechtliche Monopol in ein längerfristig bestehendes faktisches Monopol zu überführen.

In einem weiteren Bereich werden Regelungen zum Schutz der Kundinnen und Kunden erlassen. Die Kundinnen und Kunden sind das wesentlichste Kapital einer FDA und es muss das Interesse jeder FDA sein, die Kundinnen und Kunden vor möglichen Missbräuchen und anderen unsauberen Machenschaften zu schützen. Aus diesen Gründen war und ist sunrise mehrfach in Arbeitsgruppen engagiert, in denen Branchenlösungen gesucht und auch gefunden wurden, um den Konsumentenschutz zu verbessern. Beim Erlass von zusätzlichen Vorschriften muss jedoch darauf geachtet werden, dass diese verhältnismässig sind und ein sinnvolles Verhältnis von Aufwand und Ertrag gewährleistet bleibt. Nicht alles, was aus Konsumentensicht wünschenswert ist, ist mit einem angemessenen Aufwand erreichbar und nicht alles technisch Mögliche kann in einem normalen Rahmen finanziert werden. Neue Kosten werden letztlich wieder über die Einnahmen finanziert, so dass jede neue Massnahme zu einer Verteuerung führen würde und wo Preiserhöhungen aus Gründen des Wettbewerbs nicht durchgesetzt werden können, werden Preisreduktionen verunmöglicht. Damit stünde eine solche Vorschrift im direkten Widerspruch zu Art. 1 FMG, indem preiswerte Dienste gerade verunmöglicht werden. Tatsächlich wurde dieser Aspekt leider schon verschiedentlich unbeachtet gelassen. So gibt es in der Schweiz wesentlich strengere Grenzwerte im Bereich der nicht ionisierenden Strahlung als im Rest Europas. Natürlich können solche Massnahmen eingeführt werden, es muss sodann aber bedacht werden, dass das jeweils auf die Endkundenpreise der Telekommunikationsdienstleistungen einen erheblichen Einfluss hat. Gleiches gilt für verschiedene Bereiche, in denen die Behörden immer mehr von den FDA verlangen, jedoch nur ungenügend berücksichtigen, dass neue Pflichten mit neuen Kosten verbunden sind und diese schliesslich auf die Kundinnen und Kunden überwältigt werden müssen, denn der Verkauf von Fernmeldediensten ist das Hauptgeschäft der FDA. So erheben die Strafuntersuchungs- und verfolgungsbehörden immer umfangreichere Ansprüche und kämpfen engagiert dafür, dass möglichst alle entstehenden Kosten für Massnahmen, die ihnen die Strafuntersuchung und –verfolgung erleichtern, von den FDA getragen werden müssen. Weiter streben verschiedene Kantone an, die Koordinationspflicht von Antennenstandorten zu verschärfen. Auch dies ist mit erheblichem finanziellem Aufwand verbunden. Es müssen auf eigene Kosten immer neue Datenbanken geführt werden und es werden auch Pflichtdienste eingeführt, für die es keine signifikante Nachfrage gibt (z.B. die Priorisierung).

Letztlich ist hier auf Art. 2 Abs. 2 Bst. c FMG zu verweisen. Das 1998 in Kraft gesetzte FMG wollte und will eine optimale Telekommunikation soweit als möglich über den Wettbewerb sicherstellen. So brauchte es beispielsweise keine Vorschrift, durch die die FDA verpflichtet wurden, Anrufbeantworter einzurichten. Sie taten es vielmehr selber, um sich von den Konkurrentinnen zu unterscheiden. Dasselbe galt für die detaillierte Rechnungsstellung. Unmittelbar nach der Öffnung des Telekommunikationsmarktes hat sunrise diese Detaillierung (vor Swisscom) eingeführt und sämtlichen Kunden kostenlos zur Verfügung gestellt. Eine Regulierung ist nur da erforderlich, wo die Kraft des Wettbewerbes das Problem nicht von alleine löst; das dürfte eher die Ausnahme als die Regel sein, denn die FDA suchen intensiv nach Möglichkeiten, sich zu differenzieren.

2 Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)

1. Kapitel: Begriffe

Art. 1 Bst. f

In den vorangehenden Bestimmungen Bst. d und e heisst es jeweils „Nutzung eines Standortes“. In Bst. f wird nur der bestimmte Artikel gewählt und „Nutzung des Standortes“ geschrieben. Hier ist eine einheitliche Terminologie zu verwenden.

Antrag

Art. 1 Bst. f EFDV ist wie folgt zu ändern (fett/ gestrichen):

„Virtuelle Kollokation: Nutzung **eines** ~~des~~ Standortes [...]“

2. Kapitel: Fernmeldedienste

Art. 9 Lehrstellen

Abs. 1

In Anbetracht der Heterogenität der Telekommunikationsbranche (siehe dazu auch die Ergebnisse der Arbeitsgruppe des BAKOM zum Thema „Arbeitsbedingungen in der Telco Branche“) ist die Festlegung einer Mindestquote für Lehrstellen nicht sinnvoll und nicht praktikabel. Eine solche Regelung lehnt sich fast ausschliesslich an die Gegebenheiten der Branchenführerin Swisscom an

und trägt der eigentlichen Struktur des Telekommunikationsmarktes und der verschiedenartigen Unternehmen (FDA, Call Center, etc.) nicht Rechnung.

Die bereits im Gesetz unglücklich formulierte Bestimmung soll nun nicht noch durch diese Formulierung in der Verordnung verschlimmbessert werden. Nicht die Anzahl der zur Verfügung gestellten Lehrstellen ist grundsätzlich ausschlaggebend, sondern einzig die Tatsache, dass die Strukturen der einzelnen FDA eine qualitativ hoch stehende Lehrlingsausbildung zulassen.

Obwohl sunrise mit gegenwärtig 2.7% nahe an dieser Quote liegt, ersehen wir eine Quotenregelung von 3% als nicht zweckdienlich, da in erster Linie ein Unternehmen die Qualität der Lehrplätze zum einzigen Nutzen des Lernenden sicherstellen muss und nicht in erster Priorität eine quantitative Vorgabe erfüllen soll, da quantitative Quoten diesen Qualitätsanspruch nicht gewährleisten.

Die Anzahl von Lernenden ist auch in der Telekom Branche abhängig vom betriebswirtschaftlichen Erfolg einer Unternehmung. Der Wettbewerb und der damit verbundene kontinuierliche Wandel in den Unternehmungsstrukturen der Telekom Branche setzt eine hohe Flexibilität im Zusammenhang mit der Anzahl Lehrplätze voraus. Dies kann mit Quotenvorschriften nicht gewährleistet werden.

Es darf zudem nicht sein, dass in der Schweiz ausschliesslich die Telekommunikationsbranche im Zusammenhang mit Lehrplätzen reguliert wird. Damit die Telekom Branche gegenüber anderen Wirtschaftszweigen nicht weiter benachteiligt wird, ist in Art. 9 Abs. 1 FDV auf die Nennung einer Mindestquote zu verzichten.

Sollte an einer Quote festgehalten werden, so darf sich diese einzig auf diejenigen Stellen beziehen, für welche eidgenössisch anerkannte Lehren/Lehrberufe bestehen¹ und die Quote sollte immer bezogen auf die entsprechenden Berufsgruppen berechnet sein (z.B. 3% KV-Lehrlinge bezogen auf Anzahl Mitarbeiter im kaufmännischen Bereich). Andernfalls würden mit Bezug auf Stellen, die keiner Lehre entsprechen, eine Quote geschaffen für Berufe, die gar nicht beschäftigt werden können, da es keine solche Arbeiten zu vergeben hat. Eine FDA, die nur ein Call Center mit 320 Personen und einem Backoffice (10 Stellen) betreibt, bietet zwar 330 Stellen an, jedoch entspricht keine dieser vielen Stellen einem anerkannten Lehrabschluss. In solchen Fällen stellt sich die Frage, in welcher Form Lehrstellen geschaffen werden. Gleiches gilt für spezialisierte Firmen, die mehrheitlich Hochschulabgänger beschäftigt. Bei den rund 500 gemeldeten / konzessionierten Firmen sind die meisten sehr kleine FDA, so dass bei der Mehrzahl dieser FDA die Rundungsfrage im Vordergrund steht, also ob auf- oder abzurunden ist.

Abs. 2

Für üblicherweise ausgelagerte Dienste existieren je nach Spezialisierung keine anerkannten Lehrberufe. Eine Quote in einem Unternehmen zu verlangen, das nur vereinzelte Personen in anerkannten Lehrberufen beschäftigt, würde zwingend zu deren Verletzung führen. Wir erachten es deshalb als schlicht unpraktikabel, eine solche Verpflichtung einzufügen. Zum Beispiel verwendet eine Telekomfirma (wenn sie Infrastrukturen erbaut, betreibt und unterhält) regelmässig Architektur- und Ingenieurbüros. Diese können die im FDV Entwurf (EFDV) verlangten Quoten oft nicht einhalten – man stelle sich einen Ein- oder Zweimannbetrieb vor, der aus dem Zusammenschluss zweier Ingenieure besteht). Zudem können die FDA bei Subunternehmern oder anderen Dienstleistungslieferanten, welche unabhängige Unternehmen sind, keinen Einfluss in Bezug auf die Anzahl der auszubildenden Lehrlinge nehmen. Auch wenn das Bestreben nach der Schaffung von Lehrstellen begrüsst wird, scheint die Verpflichtung in Art. 9 Abs. 2 FDV fern jeglicher Realität. Letztlich würde im Fernmelderecht eine generelle Pflicht zur Einhaltung der Lehrlingsquoten in der Schweizer Wirtschaft eingeführt. Beispielsweise ist nicht auszuschliessen, dass FDA in Zukunft vermehrt mit Banken Partnerschaften eingehen werden, um innovative Zahlungssysteme einzu-

¹ Vgl. dazu das Berufsverzeichnis/Berufliche Grundbildung des Bundesamtes für Berufsbildung (BBT)

richten. Sodann würden gewisse Dienste dieser FDA unter Beizug von Dritten durchgeführt, den Banken, die somit den Anforderungen von Art. 9 EFDV genügen müssten.

Zudem erfüllen Drittleister je nach Dienstleistung und Unternehmensstruktur die erforderlichen Auflagen der jeweiligen Berufsregelungen gar nicht und wären daher schon von Gesetzes wegen von der Lehrlingsbeschäftigung ausgeschlossen.

Die Vorschrift würde weiter zu unlösbaren Auslegungsfragen und einer kolossalen Rechtsunsicherheit führen. Letztlich kaufen Fernmeldeunternehmen als Integratoren sehr vielfältige Dienste und Materialien ein, und ziehen so Dritte weitgehend bei. So stellt sich die Frage, ob die Vorschriften auch für das Elektrizitätswerk, das den Strom für die Fernmeldeanlagen bereitstellt, für die Druckerei, die Prospekte druckt oder für die Bank, die Zahlungen administriert, gelten.

Indem hier eine schweizweite Pflicht für alle Branchen zur Beschäftigung von Lehrlingen eingeführt wird, kann nicht mehr auf die Rechtsgrundlage des FMG zurückgegriffen werden. Diese Vorschrift würde einer Überprüfung mit übergeordnetem Recht nicht Stand halten und müsste aufgehoben werden. Zudem sei darauf hingewiesen, dass eine Quotenpflicht entgegen einer Volksentscheidung und via Hintertür in die FDV aufgenommen werden soll. Die Lehrstelleninitiative wurde am 18. Mai 2003 gemäss Antrag des Bundesrates von Volk und Ständen wuchtig abgelehnt (31,6% ja, 0 Stände ja). Damit erhellt, dass sowohl der Bundesrat als auch das Schweizer Volk keine Quotenregelung will.

Dieser Absatz ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Antrag

Art. 9 EFDV ist zu streichen

Eventualantrag

Art. 9 Abs. 1 FDV ist wie folgt zu ändern (fett):

„Anbieterinnen von Fernmeldediensten müssen mindestens 3 Prozent der Arbeitsstellen, **die einer eidgenössisch anerkannten Lehrausbildung entsprechen**, als Lehrstellen anbieten. [...]“

Art. 10 Massnahmen zur Gewährleistung der Preistransparenz

Eine Erhöhung der Transparenz ist erstrebenswert, jedoch müssen sich neue Vorgaben an den technischen Möglichkeiten orientieren und wirtschaftlich auch tragbar sein. Es muss verhindert werden, dass Wünsche zu Gesetz werden, deren Finanzierung so teuer wird, dass der damit verbundene Dienst vom Markt verschwindet. Da es letztlich immer der Kunden sein wird, der solche Aufwendungen bezahlt – die FDA leben einzig vom Verkauf der Dienste an die Kunden – sind zu teure Investitionen auch nicht im Kundeninteresse und mehr Vorgaben führen letztlich nicht wie vom FMG angestrebt zu günstigen Diensten. Und damit würde die Vorschrift des Art. 10 EFDV Art. 1 FMG zuwiderlaufen.

Abs. 1

Da die Kosten für Anrufe in verschiedene Netze unterschiedlich hoch sind, und die Telefonnummer keine Aussage mehr über das benutzte Netz macht, ist es für Kundinnen und Kunden nicht mehr möglich festzustellen, wie hoch der Preis für ein Telefongespräch ist. Diesen Mangel an Transparenz soll diese neue Bestimmung beheben. Das Ziel ist nachvollziehbar, jedoch ist die Umsetzung dieser Vorschrift technisch und auch finanziell – wenn überhaupt – nur mit grössten Schwierigkeiten und massivem Aufwand machbar. Mit einem verhältnismässigen Aufwand ist es nicht möglich, eine Lösung zu implementieren, die es ermöglicht, den Kunden in Echtzeit über den massgebenden der verschiedenen möglichen Preise anzuzeigen. Es gibt immer mehr Anbieterinnen von Mobilfunkdiensten und damit nimmt auch die Vielfalt an Tarifen für die Anrufe in solche Netze zu, was die Einrichtung eines solchen Informationsdienstes zusätzlich erschwert.

Die finanziellen Aufwendungen wären so gross, dass dies letztlich dazu führen könnte, dass die FDA ihre Preise nur deshalb abstimmen, um diese Kosten zu vermeiden.

Die bestehenden Mechanismen wie die Kombination von SMS-Abfrage oder Auskunft über den Kundendienst mit den zugänglichen Preisinformationen, reichen erfahrungsgemäss für die Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden aus und sind verhältnismässig. Hinzu kommt, dass die Kundinnen und Kunden regelmässig auf dieselben Telefonnummern anrufen und so bei den allermeisten Anrufen bereits vor der Nummernwahl wissen, was ein Gespräch kostet. Obwohl die Erläuterungen zu Abs. 1 einzig die Mobilfunkdienste und die unterschiedlichen Tarife für Anrufe in verschiedene Netze erwähnen, ist die Bestimmung so formuliert, dass die Verpflichtung auch für Festnetzdienste gilt. Auf Grund der aktuellen Marktgegebenheiten ist dies zwar noch nicht signifikant, kann aber für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden. Bereits heute muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass eine solche Verpflichtung im Festnetzbereich von den ca. 500 gemeldeten FDA aus technischen und finanziellen Gründen nicht umgesetzt werden können wird.

Nutziesserin einer solchen sehr einschneidenden Vorschrift wäre Swisscom Mobile. Sie hat dank ihrem Marktanteil von über 60% mit Abstand die tiefste off-net Quote. Bei Orange und sunrise mit je knapp 20% Marktanteil werden 80% der Anrufe mit einer solchen Ansage beginnen, währenddem es bei Swisscom Mobile nur knapp 40% sind. Solche Ansagen dürften den Kundinnen und Kunden je länger je mehr unangenehm sein und im schlimmsten Fall zu einem Anbieterinnenwechsel zurück zu Swisscom, was letztlich den Bestrebungen den Wettbewerb zu intensivieren entgegenlaufen würde.

Abs. 2

Diese Massnahme ist ebenfalls nur sehr schwierig umzusetzen und mit unverhältnismässig hohem Aufwand verbunden. Die angebotenen Produkte mit Gratisminuten können zum Teil durch Zusatzdienste ergänzt werden, die das Produkt komplexer machen und eine Angabe wie in Absatz 2 verlangt, verunmöglichen. Da die Rechnungslegung vielfach mit einer zeitlichen Verzögerung von bis zu 24 Stunden erfolgt, ist es unmöglich in Echtzeit den Verbrauch von Gratisminuten zu überwachen und genau in der Minute, während der das Guthaben aufgebraucht ist, die Kundin oder den Kunden zu informieren. Selbst bei den Verrechnungs-Plattformen, die explizit für Prepaid Kunden entwickelt wurden (unmittelbare Abrechnung), können aufgebrauchte Guthaben häufig erst mit einer zeitlichen Verzögerung erfasst werden.

Zudem ist es so, dass die optimale Verwendung eines Angebotes mit Freiminuten jeweils nicht der Anzahl Minuten, die frei bzw. gratis ist, entspricht. Vielmehr muss diese Zahl Minuten überschritten werden. Das Signal würde also schon rein mathematisch falsch sein, respektive zu falschen Schlüssen verleiten.

Es ist ja auch nicht so, dass die Mobilfunkanbieterinnen die Intransparenz suchen würden. Hier erlauben wir, auf den gut eingeführten Dienst „Fairpay“ von sunrise hinzuweisen, der seit Jahren

die Kunden auf das für sie optimale Angebot hinweist. Dies ist wesentlich kundenfreundlicher als ein „Signal“, das der Kunde selber auswerten muss, soweit er das überhaupt kann.

In diesem Rahmen nicht lösbar ist z.B. die Konstellation, dass solche Angebote kombiniert werden, und z.B. die inbegriffenen nationalen Minuten aufgebraucht sind, nicht aber die zusätzliche internationale Vergünstigung.

Die vorgeschlagene Verpflichtung würde wahrscheinlich nicht zu mehr Transparenz im Interesse der Kundinnen und Kunden führen, sondern dazu, dass kostengünstige Dienste, die sich einer grossen Beliebtheit erfreuen, vom Markt genommen werden, weil die neuen Vorgaben nicht sinnvoll umgesetzt werden können. Damit richtet sich die Massnahme vor allem gegen sunrise, die seit Jahren ihre Tarifierung in dieser Art vornimmt.

Technisch interessant würde die Fragestellung überdies bei Datendiensten, wenn die Kundin oder der Kunde auf die aufgebrauchten Minuten aufmerksam gemacht werden muss. Bei einem Laptop, der mittels Datenkarte an das Internet angebunden wird, müsste sobald die Freivolumente aufgebraucht wären, eine Meldung erfolgen. Die FDA kann diesen Laptop jedoch gar nicht erreichen, er verfügt über keinerlei optische oder akustische Ausgabegeräte, die von der FDA aktiviert werden könnten. Diesfalls könnte die Vorschrift schlicht nicht eingehalten werden und die FDA würde sich eines Verstosses gegen diese Bestimmung schuldig machen.

Gesamthaft muss festgehalten werden, dass hier sehr viele Signale oder Mitteilungen an die Kundinnen und Kunden verlangt werden. Ob dies tatsächlich gewünscht wird, kann mehr als bezweifelt werden. Viele Anrufe würden sich zeitmässig zu einem grossen Teil mit der Information über den Anruf befassen und es würde nur wenig Zeit für die effektive Konversation bleiben.

Antrag

Art. 10 EFDV ist zu streichen.

Art. 11 Verzeichniseinträge

Abs. 1 Bst. f

Diese Bestimmung bezieht sich explizit auf einen Artikel der Preisbekanntgabeverordnung (PBV) zur Preisbekanntgabe in der Werbung. Vorliegend geht es jedoch nicht um Werbung sondern um die Verzeichnisse und diese beiden Sachverhalte sind unterschiedlich zu würdigen. Verzeichnisse sind gerade keine Werbeträger, vor allem auch nicht für Mehrwertdienste, die ständig Änderungen in Bezug auf die Tarife erfahren. Eine Ausdehnung der Preisbekanntgabepflicht auf Verzeichnisse würde der Realität entgegen laufen und wäre kaum praktikabel. Die Preise für Mehrwertdienste können innerhalb von 4 Tagen geändert werden. Ein Eintrag in einem Teilnehmerverzeichnis ist in den meisten Erscheinungsformen jedoch nur schwer, nach längerer Zeit oder gar nicht zu ändern. Die altbewährten Verzeichnisse in Buchform können nicht während deren Laufzeit bei jeder Änderung eines einzelnen Preises angepasst werden und es ist nach wie vor so, dass grundsätzlich in jedem Haushalt ein solches Telefonbuch vorhanden ist. Ebenso wenig lassen sich die Einträge auf elektronischen Datenträgern aktualisieren. Verzeichnisse auf DVD oder CD-ROM werden einmal gekauft und dann für längere Zeit verwendet. Eine Aktualisierung wäre nur im Rahmen einer Neuauflage möglich. Einzig bei Verzeichnissen, die über das Internet online abrufbar sind, ist es dem Anbieter des Verzeichnisses möglich, dieses regelmässig und auch in kurzen Intervallen zu aktua-

lisieren. Anders als in den oben beschriebenen Erscheinungsformen hat bei Online-Verzeichnissen der Betreiber jederzeit die Möglichkeit, das Produkt zu ändern und anzupassen. Aber auch hier ist der Betreiber darauf angewiesen, regelmässig über Preisänderungen informiert zu werden.

Werden mittels Offline-Tarifen Waren angeboten und verkauft, die ganz unterschiedliche Preise haben und deren Kauf oder Bezug durch manuelle Wahlvorgänge bzw. Bestätigungen des Kunden ausgelöst wird, dann könnten diese Preise kaum vollständig und korrekt in einem Verzeichnis abgebildet werden.

Die vorgesehene Pflicht erweist sich als geradezu konsumentenunfreundlich, da in den meisten Fällen die im Verzeichnis aufgeführten Preise nicht mehr aktuell sind und dem Kunden falsche Tatsachen vorspiegeln. Ein Mehrwertdienstanbieter könnte auf das Datum der Herausgabe von Print- oder CD-ROM-Verzeichnissen seine Dienste mit sehr tiefen Preisen anbieten und diese dann sofort nach der Publikation dieser Verzeichnisse massiv erhöhen, ohne dass diese Verzeichnisse aktualisiert werden könnten. Die Preise können innert 4 Tagen geändert werden.

Antrag

Der Wortlaut von Art. 11. 11 Abs. 1 Bst. f EFDV ist ersatzlos zu streichen.

3. Kapitel: Grundversorgung

1. Abschnitt: Grundversorgungskonzession

Art. 13 Finanzielle Abgeltung

Bei der finanziellen Abgeltung handelt es sich tatsächlich um eine Telekom-Steuer. Nur in wenigen Bereichen ist es nämlich so, dass eine Staatsaufgabe wie vorliegend die Sicherstellung der Grundversorgung nicht vom Staat finanziert wird, sondern von Firmen, die auf einem ähnlichen Gebiet (Telekomdienstleistung ausserhalb der Grundversorgung) tätig sind. Es muss auch in Erinnerung gerufen werden, dass es sich bei den Grundversorgungsdiensten keineswegs um Gratisdienste handelt, sondern dass lediglich deren Finanzierung für den Bürger etwas intransparenter ist, als in anderen Bereichen. Allfällige Entgelte unter dem Titel Grundversorgung müssten sodann in Zukunft immer in Abzug gebracht werden, wenn es darum ginge, die Preishöhe mit Blick auf internationale Vergleiche zu diskutieren (Benchmarkbetrachtungen der Weko und ComCom / BAKOM). Es handelt sich bei der finanziellen Abgeltung um eine weitere preistreibende Massnahme, die vom Gesetzgeber beschlossen wurde.

4. Kapitel: Aus der Erbringung bestimmter Dienste abgeleitete Pflichten

Art. 28 Notruf

Abs. 7

Bisher gab es in Bezug auf die Kosten im Zusammenhang mit der Standortidentifikation keine Probleme, jede FDA nahm die Verantwortung für die eigenen Kosten wahr. Die neue Regelung macht es jedoch möglich, dass die Alarmzentralen künftig immer weitere Ansprüche an die zu liefernden Informationen stellen könnten, ohne das geringste Kostenrisiko tragen zu müssen. Zudem müsste auf Grund der Unterschiede zwischen den 26 Kantonen und deren verschieden ausgeprägten Anforderungen damit gerechnet werden, dass auch ganz unterschiedliche finanzielle Ansprüche gestellt werden.

Es geht nicht darum, den Alarmzentralen eigene Aufwendungen belasten zu können, aber es braucht einen Schutzmechanismus, der sicherstellt, dass die FDA nicht einem unbegrenzten Kostenrisiko ausgesetzt sind.

Antrag

Der Wortlaut von Art. 28 Abs. 7 EFDV ist wie folgt zu ändern (fett):

„[...] fallen zu Lasten der Anbieterinnen von Fernmeldediensten, **sofern diese vorgängig dem Konzept der Standortidentifikation zugestimmt haben.** Eine Umwälzung der Kosten auf die Alarmzentralen ist nicht zulässig, **solange sich die Umsetzung der Anforderungen in angemessenem Rahmen bewegt und keinen Einfluss auf die Netzplanung der Anbieterinnen entsteht.**“

Art. 29 Erhebung und Bereitstellung von Verzeichnisdaten der Grundversorgung

Abs. 2

sunrise begrüsst die Änderung, dass diese Dienste nur noch den Berechtigten nach Art. 21 Abs. 2 und 3 FMG erbracht werden müssen und nicht mehr jedermann. Die Verpflichtung sollte jedoch darauf beschränkt werden, dass nur der Online-Zugang oder die blockweise Übertragung verlangt werden kann und nicht beides zusammen. Andernfalls entstehen den FDA übermässig hohe Kosten verbunden mit der Konsequenz, dass sie darauf verzichten, ihre Kundinnen und Kunden auf die Möglichkeit des Verzeichniseintrags hinzuweisen, was letztlich dazu führt, dass sich künftig noch weniger Personen in den Verzeichnissen eintragen lassen.

Antrag

Der Wortlaut von Art. 29 Abs. 2 EFDV ist wie folgt zu ändern (fett):

„[...] gemäss Artikel 21 Absatz 2 und 3 FMG ~~sewohl~~ **entweder** den Online-Zugang zu den Verzeichnisdaten ihrer Kundinnen und Kunden ~~als auch~~ **oder** die blockweise Übertragung der Daten mit der Option [...].“

5. Kapitel: Mehrwertdienste

Art. 35 Erkennbarkeit von Mehrwertdiensten

Abs. 4

Die PBV schreibt in Bezug auf die Mehrwertdienste die Publikationsbedingungen für Mehrwertdienstpreise detailliert vor. Inwiefern mit der vorgeschlagenen Vorschrift zusätzliche Angaben gemacht werden müssen und sinnvollerweise können, ist unklar. Abs. 4 ist deshalb auf den letzten Satz zu beschränken, welcher schon heute Vorschrift und Praxis ist.

Antrag

Art. 35 Abs. 4 EFDV ist wie folgt zu ändern (durchgestrichen):

~~„Mehrwertdienste, die über andere als die in den Absätzen 2 und 3 genannten Adressierungselemente bereitgestellt werden, müssen von den Anbieterinnen von Fernmeldediensten ausdrücklich als solche gekennzeichnet werden. Die Anforderung der ausdrücklichen Kennzeichnung gilt als erfüllt, wenn die Kundin oder der Kunde bei der Inanspruchnahme des Dienstes eindeutig erkennen kann, dass es sich um einen Mehrwertdienst handelt. Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten stellen sicher, dass Mehrwertdienste mit erotischen oder pornografischen Inhalten einer separaten, für die Kundinnen und Kunden klar erkennbaren Kategorie angehören.“~~

Art. 36 Anbieterinnen von Mehrwertdiensten

Der Begriff der Anbieterin von Mehrwertdiensten ist im Sinne der Definition des Begriffes „Mehrwertdienst“ bereits in Art. 1 Bst. c EFDV präzisiert und muss hier nicht mehr zusätzlich aufgeführt werden.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass Mehrwertdienstanbieterinnen zwar die Infrastruktur einer FDA benutzen, um ihre Dienste verkaufen zu können. Tatsächlich hat die FDA aber mit der Anbieterin des Mehrwertdienstes nichts zu tun. Sie hat auch keinerlei Einfluss auf die Art des angebotenen Dienstes und dessen Inhalt. Diese Trennung, die klar gemacht werden muss, wird durch Art. 36 Abs. 1 Bst. b EFDV aufgehoben und die FDA wird damit für das Verhalten von Anbieterinnen verantwortlich gemacht, auf die sie absolut keinen Einfluss hat. Eine solche Regelung birgt unabsehbare Risiken für die FDA in sich, so dass diese künftig nicht mehr bereit sein dürften, den Transport von solchen Diensten zu übernehmen, womit auch kaum mehr Dienste gemäss Art. 35 Abs. 4 EFDV angeboten werden können. Art. 36 lit. b EFDV ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Antrag

Art. 36 Bst. b EFDV ist ersatzlos zu streichen.

Art. 37 Verrechnung von Mehrwertdiensten

Abs. 1

So wie die neue Bestimmung formuliert ist, kann sie nicht umgesetzt werden. Tatsache ist, dass die FDA, welche die Mehrwertdienste im Sinne einer Benutzung der Infrastruktur in Rechnung stellt, den Inhalt des Mehrwertdienstes nicht kennt, ebenso wenig übrigens wie der Regulator, welcher die Nummer vorab an die Diensteanbieterin vergibt. Ausserhalb der gesetzlichen Kategorien (Business/Marketing, Unterhaltung/Spiele/Response, Erwachsenenunterhaltung) kennt also niemand den genauen Inhalt. Wahrsagerdienste und Finanzdienste zum Beispiel können unter derselben Nummernkategorie abgewickelt werden und eine Änderung des Dienstes würde den beteiligten FDA gar nicht mitgeteilt werden. Die Nummernkategorisierung sorgt transparent dafür, dass die Kundin oder der Kunde weiss, in welchen Bereich die angerufene Nummer fällt. Inwiefern eine zusätzliche Beschreibung zusätzlichen Nutzen bringen soll, ist nicht ersichtlich. Im Übrigen wirft diese vorgeschlagene Verpflichtung die Frage auf, wie ein solcher Dienst näher umschrieben werden soll, damit er den Anforderungen von Art. 37 Abs. 1 lit. b EFDV genügt, aber dennoch auf einer normalen Rechnung Platz hat, welche notabene vom Kunden nach Wunsch detailliert oder nicht zugestellt wird. Die Umschreibung eines Dienstes mit „adult content“ scheint nicht sinnvoll und hätte auch gar keinen Mehrwert gegenüber der unbeschriebenen 0906-Nummer, sondern würde im Gegenteil zusätzliche heikle Rechtsfragen verursachen. sunrise ist überzeugt, dass dem Konsumenteninteresse Genüge getan ist, wenn aus der Rechnung ersichtlich ist, dass die Nummer einen Mehrwertdienst betrifft. Zudem stellt sich die Frage, weshalb die Verpflichtung zur Angabe von gewissen Daten sowohl in Art. 37 als auch in Art. 77 Abs. 2 EFDV aufgeführt wird und weshalb hierbei unterschiedliche Formulierungen gewählt wurden.

Letztlich handelt es sich auch hier um eine kostentreibende Massnahme, die vor Art. 1 FMG Bestand haben muss. Im Bereiche von Art. 37 Abs. 1 Bst. b EFDV ist das nicht gegeben.

AntragArt. 37 Abs. 1 Bst. b EFDV ist ersatzlos zu streichen**Abs. 2**

Diese Verpflichtung muss sich darauf beschränken, dass die Auskunft mündlich erteilt wird, zumal dieselbe Verpflichtung allgemeiner Art bereits in Art. 77 Abs. 4 eFDV geregelt ist. Andernfalls würde hier ein Zusatzdienst für Kundinnen und Kunden mit Anschlüssen mit Vorauszahlung geschaffen, der so nicht vorgesehen sind. Dem Prepaid-Kunden würde für seine auf Mehrwertdienstnummern geführten Gespräche ermöglicht, unentgeltlich faktisch eine Monatsrechnung zu erlangen. Bei Abonnenten ist der Service des Erstellens einer Rechnung Bestandteil des Vertrages und wird im Rahmen der Abonnementsgebühr auch entschädigt. Bei Kundinnen und Kunden mit Vorauszahlung ist dies nicht Fall, weshalb diese Angaben entschädigt werden müssten. Um auch den Interessen der Prepaid-Kunden gerecht zu werden, gibt es bereits heute online Angebote, mittels denen das Prepaid-Guthaben und die geführten Gespräche eingesehen werden können. Solche online-Möglichkeiten sollen aber nicht einer gesetzlichen Pflicht entsprechen, sondern ein Instrument bleiben, damit die FDA die Möglichkeit haben, sich mit solchen Angeboten von Prepaid-Angeboten anderer FDA zu unterscheiden.

Da die gleiche Pflicht bereits in Art. 77 Abs. 4 EFDV geregelt wird, kann sie an einer der beiden Stellen gestrichen werden.

Letztlich handelt es sich auch hier um eine kostentreibende Massnahme, die vor Art. 1 FMG Bestand haben muss. Im Bereiche von Art. 37 Abs. 1 Bst. b EFDV ist das nicht gegeben. Der Vorteil steht mit dem Nutzen nicht in einem günstigen Verhältnis.

AntragDer Wortlaut von Art. 37 Abs. 2 EFDV ist wie folgt zu ergänzen (fett):„[...] genannten Angaben auf Verlangen **mündlich und kostenlos mit.**“**Abs. 4**

Diese neue Einschränkung galt bisher nur für Grundversorgungskonzessionärin und soll nun auf alle FDA ausgedehnt werden. Dies war in der Vergangenheit eine sinnvolle Regelung, soll es der Kundin und dem Kunden doch auch weiterhin möglich sein, im Rahmen der von der Grundversorgungskonzessionärin angebotenen Diensten telefonieren zu können. Es darf jedoch nicht sein, dass künftig die FDA gezwungen werden, ein Vertragverhältnis mit jemandem aufrecht zu erhalten, der seine Rechnung nicht bezahlt, insbesondere, da es um bezogene Dienstleistungen von Dritten geht, auf die die Rechnung stellende FDA keinen Einfluss hat. Damit müsste letztlich diese FDA Mitverantwortung in einem Bereich tragen, den sie nicht beeinflussen kann und das betriebswirtschaftliche Risiko würde wesentlich steigen, denn die FDA müsste ihre Dienste weiterhin anbieten, obwohl sie ernsthaft mit weiteren finanziellen Ausfällen rechnen muss. Damit würde jedoch dieser Geschäftszweig uninteressant, und es wäre zu befürchten, dass die FDA das Inkasso nicht mehr übernehmen würden, dieses von den Inhalteanbietern selber gemacht werden müsste und damit Tür und Tor für beliebige Missbräuche geöffnet wären.

Antrag

Art. 37 Abs. 4 EFDV ist ersatzlos zu streichen.

Artikel 39 Sperrung des Zugangs zu Mehrwertdiensten**Abs. 4**

Eine jederzeitige und beliebige Aktivierungs- und vor allem Deaktivierungsmöglichkeit würde den wirksamen und sinnvollen Schutz seiner Wirksamkeit berauben. Der Schutz von Minderjährigen gemäss Art. 40 FDV würde untergraben und stark geschwächt, wenn die Jugendlichen nach dem Erwerb eines Gerätes die voreingestellten Sperrungen ohne weiteres aufheben könnten.

Zudem öffnet das beliebige Aktivieren und Deaktivieren von Sperrungen eine breite Palette von Missbrauchsmöglichkeiten, und den FDA wäre es auch nicht mehr möglich, bei gewissen Kunden (z.B. bei notorischer Zahlungsunwilligkeit) Sperrungen fix einzurichten.

Antrag

Der Wortlaut von Art. 39 Abs. 4 EFDV ist wie folgt zu ergänzen bzw. zu streichen (fett):

„Die Kundinnen und Kunden müssen diese Sperrung ~~jederzeit~~ einfach und unentgeltlich aktivieren und deaktivieren können. **Von dieser Möglichkeit ausgenommen sind Kundinnen und Kunden gemäss Art. 40 und Kundinnen und Kunden, bei denen die Anbieterin von Fernmeldediensten aus sachlichen Gründen eine zeitliche unlimitierte Sperrung eingerichtet hat.**“

6. Kapitel: Schlichtungsstelle

Grundsätzliches

Im Sommer 2002 haben erste Gespräche zwischen der Stiftung für Konsumentenschutz SKS, Swisscom, Orange und sunrise stattgefunden, um den Aufbau einer Schlichtungsstelle zu diskutieren und in Angriff zu nehmen. Die beteiligten FDA waren bestrebt, möglichst zügig eine Anlaufstelle für Kundinnen und Kunden zu schaffen, die durch ein einfaches und günstiges Verfahren eine rasche Lösung bestehender Probleme ermöglicht. Grundlegende Differenzen bei der Ausgestaltung einer solchen Institution und die kompromisslose Haltung der SKS liessen jedoch die gemeinsamen Bestrebungen mit der SKS scheitern. Cablecom schloss sich den bereits aktiven FDA an und es konnten das Konsumentenforum KF und die Fédération des Consommateurs Romands (FRC) von der Idee einer Schlichtungsstelle überzeugt und für eine aktive Teilnahme gewonnen werden.

Gemäss den Erläuterungen soll die Schlichtungsstelle "ein Verfahren zur aussergerichtlichen Streitbeilegung" ermöglichen. Liest man jedoch die neuen Verordnungsbestimmungen, entsteht der Eindruck, dass hier eigentlich ein Schiedsgericht geschaffen werden soll.

Art. 41 Aufgabe

Abs. 1

Die Begrenzung der Aufgabe auf zivilrechtliche Streitigkeiten ist nachvollziehbar und entspricht der heutigen Tätigkeit der Ombudscom. Es gibt jedoch auch im Bereich des Mobilfunks Schlichtungsstellen (Forum Mobil und die Ombudsstelle Mobilfunk Schweiz) und es wäre durchaus denkbar, dass eine Zusammenlegung einzelner Stellen sinnvoll wäre. So zeigt sich zum Beispiel ganz aktuell, dass die Nachfrage nach den Dienstleistungen der Schlichtungsstelle Mobilfunk Schweiz praktisch gegen Null zusammengebrochen ist und es wäre durchaus überlegenswert, ob es nicht sinnvoll sein könnte, bestehende und bewährte Infrastrukturen breiter zu nutzen. Für die Konsumentinnen und Konsumenten wäre das insofern einfacher, als dass sie nicht mehr von einer (wenig ausgelasteten) zur andern (ebenso wenig ausgelasteten) Stelle verweisen werden müssten.

Entsprechend regen wir an, den Aufgabenbereich weiter zu fassen, um Raum für künftige Entwicklungen zu schaffen.

Antrag

Der Wortlaut von Art. 41 Abs. 1 EFDV ist wie folgt zu ergänzen bzw. zu streichen (fett):

„[...] Sie kann auch andere Aufgaben aus dem Bereich des Fernmeldewesens übernehmen.“

Art. 43 Verfahrensgrundsätze

Abs. 1

Gemäss dieser Bestimmung soll das Verfahren fair, rasch und vorteilhaft für die Kundinnen und Kunden sein. Die Formulierung „vorteilhaft“ geht hier sicher zu weit. Ein Schlichtungsverfahren soll gemäss den Erläuterungen zu einer Lösung führen, die für beide Parteien annehmbar sein soll. Dieses Ziel lässt sich jedoch nicht damit vereinbaren, dass das Verfahren für die Kundinnen und Kunden vorteilhaft sein soll. Eine solche Anforderung an eine zu suchende Lösung führt dazu, dass eigentlich jede Kundin und jeder Kunde die Schlichtungsstelle anrufen muss, denn letztlich kann sie/er nur gewinnen, wenn das Verfahren für sie/ihn vorteilhaft sein soll. Wer sich zu diesem Schritt entscheidet, wird auf Kosten der anderen Kundinnen und Kunden einen Vorteil erhalten, auch wenn dieser gar nicht gerechtfertigt zu sein braucht.

Zudem wird mit ungleichen Ellen gemessen. Das Verfahren muss für beide Parteien die gleichen Vorteile bieten, nämlich einfach und rasch sein, aber nicht nur für die eine Seite „vorteilhaft“.

Das nicht weiter umschriebene Akteneinsichtsrecht geht zu weit. Es darf nicht sein, dass in einem solchen Verfahren eine Partei zur weitgehenden Offenlegung ihrer Akten gezwungen wird. Ein Schlichtungsverfahren soll einfach und rasch ausgestaltet sein und nicht ein Plattform bieten, die

Gegenpartei zur Herausgabe beliebiger Akten zu verpflichten. Immerhin bleibt das Zivilverfahren jederzeit und systembedingt vorbehalten (Art. 44 EFDV). Somit kann ein solcher Zwang a priori nicht durchgesetzt werden, eine Präzisierung des Umfangs der Akteineinsicht macht Sinn.

Der Begriff „angemessene Verfahrensgarantien“ geht im Zusammenhang mit einem Schlichtungsverfahren ebenfalls zu weit. Um den Zweck dieser Stelle zu erreichen, können nicht beliebige Verfahrensgarantien gewährt werden, andernfalls aus einem einfachen und raschen Verfahren ein langes und kompliziertes wird.

Antrag

Der Wortlaut von Art. 43 Abs. 1 EFDV ist wie folgt zu ergänzen bzw. zu streichen (fett):

„Das Schlichtungsverfahren muss **für die Parteien fair, rasch und vorteilhaft für die Kundinnen und Kunden sein. und rasch sein. Es garantiert den Grundsatz der Anhörung der Parteien, das Akteineinsichtsrecht und die anderen angemessenen Verfahrensgarantien. Die Parteien sind von der Schlichtungsstelle anzuhören. Eine Partei kann die von der anderen Partei eingereichten Unterlagen jederzeit einsehen. Es können ihr auf Wunsch und gegen Aufwandsatz Kopien davon zugestellt werden.**“

Abs. 4

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die eigentliche Haupttätigkeit der Schlichtungsstelle – wie ihr Name sagt – darin liegen sollte, mittels ihrer vermittelnden Tätigkeit nach einer Lösung für beide Parteien zu suchen und sodann beide Parteien von derselben zu überzeugen. Dieses Prinzip entspricht jenem der Friedensrichter, aber auch anderen Richtern z.B. im Rahmen von Referentenaudienzen und Aussöhnungsversuchen. Es erweist sich als ausserordentlich erfolgreich. Sowohl Art. 12c FMG als auch die Bestimmungen der EFDV erwecken nun aber den Eindruck, in erster Linie gelte es einen Entscheid zu fällen. Dies sollte jedoch nicht im Zentrum stehen, denn wenn mangels Schlichtung ein solcher Entscheid gefällt wird, ist er - Wesen dieser Schlichtungsstelle – für die Parteien nicht bindend.

Ganz generell entsteht der Eindruck, es soll ein eigentliches Schiedsgericht geschaffen werden. So sieht Art. 46 abs. 4 EFDV zum Beispiel vor, dass Entscheide publiziert werden können und die wichtigsten Entscheide publiziert werden müssen. Um den eigentlichen Zweck erreichen zu können, muss das Schwergewicht auf der Schlichtungstätigkeit und damit auf der vermittelnden Funktion dieser Institution liegen.

Gemäss den Ausführungen sollen gar Entscheide aus Billigkeitsüberlegungen möglich sein. Ob diese institutionalisierte Willkür wünschbar ist, darf gefragt werden. Wäre dies nämlich der Fall, so könnte das Verhalten der Parteien nicht mehr vorhergesagt werden, es würde klar an Rechtssicherheit fehlen. Die FDA handeln ganz generell nach den Ge- und Verboten des Rechts, das ja seinerseits auf den Prinzipien von Treu und Glauben basiert. Die Resultate der staatlichen Gerichte sind allein schon aus diesem Grund in aller Regel nicht gänzlich ungerecht.

Vielmehr als darum einen Entscheid zu fällen, geht es darum, dass letztlich eine für beide Parteien annehmbare Lösung gefunden und dem Schlichtungsgedanken nachgelebt wird. Alles andere wäre mit der Gefahr verbunden, dass die Entscheide eben nicht für beide Parteien fair sind und letztlich von den benachteiligten FDA nicht akzeptiert würden. Ein Sachentscheid, der nicht akzeptiert wird, nützt niemandem etwas und führte dazu, dass die Kundin und der Kunde auf den langen,

komplizierten und vor allem auch teuren Rechtsweg verwiesen wären. Damit würde sich das Schlichtungsverfahren alles andere als vorteilhaft für die Kunden und den Kunden erweisen.

Ein Entscheid ist immer die Folge davon, dass die vermittelnde Tätigkeit scheiterte und keine einvernehmliche Lösung gefunden werden konnte. In einer solchen Situation scheint es eher unwahrscheinlich, dass ein Entscheid durch die Schlichtungsstelle zu einer höheren Akzeptanz führen wird. Die Entscheidstätigkeit würde zudem umfangreichere Sachverhaltsabklärungen erfordern und somit das Verfahren verteuern, ohne dass eine realistische Chance besteht, trotz gescheiterten Vermittlungsbemühungen eine Lösung zu finden. Zu berücksichtigen ist auch, dass die FDA zu einer Einlassung verpflichtet werden (Art. 45 EFDV). Diese Pflicht führt dazu, dass die Parteien wenigstens miteinander kommunizieren, dass ein Entscheid ausserhalb einer Verhandlungslösung akzeptiert wird, ist aber unter diesen Voraussetzungen nicht wahrscheinlich. Wenn die Schlichtungsstelle statt sich auf die vermittelnde Rolle auf das Fällen von Entscheiden konzentriert, steigt das Risiko von Pendenzenbergen und einer Vertueuerung der Verfahren, die letztlich die Kunden wieder tragen müssen.

Der Sinn des Berichts über den Ablauf des Schlichtungsverfahrens ist nicht ersichtlich und führt zu einer unnötigen Vertueuerung des Verfahrens.

Antrag

Der Wortlaut von Art. 43 Abs. 4 EFDV ist durch die folgende Formulierung zu ersetzen (fett):

„Die Schlichtungsstelle sucht eine Verhandlungslösung unter den Parteien herbeizuführen. Zu diesem Zweck unterbreitet sie den Parteien einen Schlichtungsvorschlag. Die Parteien können diesen Vorschlag annehmen oder ablehnen. Nehmen sie ihn an, dann bereitet die Schlichtungsstelle einen schriftlichen Vergleich zu Handen der Parteien vor. Lehnen sie ihn ab, stellt die Schlichtungsstelle fest, dass keine Schlichtung zustandegekommen ist.“

Abs. 5

Die Formulierung, dass das Schlichtungsverfahren mit einem Urteil (dem „Schlichtungsentscheid“) enden kann, ist verwirrend. Es geht nicht klar aus der Formulierung hervor, dass das Gerichtsurteil oder der Schiedsspruch nicht von der Schlichtungsstelle stammt und auch nicht stammen kann. Ein Gerichtsurteil oder Schiedsspruch kann auch nicht zu einer Beendigung des Schlichtungsverfahrens führen. Dass ein Schlichtungsentscheid den Rahmen der Schlichtungstätigkeit sprengt, wurde bereits erläutert. Vielmehr sollte konsequent vom „Einigungsvorschlag“ die Rede sein.

Antrag

Der Wortlaut von Art. 43 Abs. 5 EFDV ist wie folgt zu ergänzen bzw. zu streichen (fett):

„Das Schlichtungsverfahren endet mit dem Rückzug des Begehrens, der Einigung der Parteien, der Feststellung, dass die Schlichtung gescheitert ist oder durch Gegenstandsloswerden des Verfahrens gemäss Art. 44 Abs. 2.“

Abs. 6

Diese Bestimmung ist unnötig, die Nichtbindung wird bereits in Art. 12c Abs. 3 FMG geregelt.

Antrag

Art. 43 Abs. 6 EFDV sei zu streichen.

Abs. 7

Da eine Schlichtungsstelle mehrere Reglemente haben kann (z.B. über Gebühren, den Verfahrensablauf, etc.) ist zu präzisieren, welches Reglement gemeint ist.

Eine solche Pflicht beraubt die Schlichtungsstelle seiner Unabhängigkeit und greift zu weit in die materielle Zuständigkeit der Schlichtungsstelle. Es kann durchaus Stellen geben, wo eine solche Pflicht sinnvoll sein kann. Im Rahmen der hier zu regelnden Schlichtungsstelle ist dies aber gar nicht nötig. Die Parteien sind zu nichts verpflichtet und können frei entscheiden, ob sie einen Vergleich über den Streitgegenstand abschliessen wollen. Eine Vorlegungspflicht soll in erster Linie die Parteien vor Missbrauch schützen, was hier aber nicht nötig ist.

Antrag

Art. 43 Abs. 7 EFDV sei zu streichen.

Art. 44 Verhältnis zu anderen Verfahren

Abs. 2

Wenn eine Partei einen Streitgegenstand vor ein Gericht oder ein Schiedsgericht bringt, ist eine Schlichtung vor der Schlichtungsstelle ausgeschlossen. Ein Ruhen des Schlichtungsverfahrens ist sinnlos und trägt der Realität keine Rechnung. Da ein förmliches Verfahren anhängig gemacht

worden ist, soll dies zur Beendigung des Schlichtungsverfahrens führen. Einzig diese Lösung führt denn auch dazu, dass die Schlichtungsstelle nicht durch chancenlose Verfahren blockiert wird.

Ebenso wenig überzeugt, dass die Schlichtungsstelle den Parteien im Falle der Hängigkeit eines Verfahrens bei einem Gericht oder Schiedsgericht eine Frist ansetzen kann. Hier stellt sich die Frage, wozu genau eine Frist angesetzt werden soll. Die Parteien können nur beschränkt auf die Verfahrensdauer vor einer solchen Behörde einwirken.

Ist ein Verfahren bei einem Gericht oder Schiedsgericht hängig, muss dies zum Abschluss des Schlichtungsverfahrens führen, ist ein solches Verfahren bereits bei Einreichung eines Schlichtungsgesuches pendent, so ist auf dieses gar nicht erst einzutreten.

Antrag

Art. 44 Abs. 2 EFDV ist wie folgt zu ersetzen:

„Das Schlichtungsverfahren wird gegenstandlos, wenn ein Verfahren bei einem ordentlichen Gericht oder Schiedsgericht anhängig gemacht wird. Ist ein solches Verfahren bereits im Zeitpunkt der Einreichung des Schlichtungsbegehrens hängig, ist auf darauf nicht einzutreten.“

Abs. 3

Zuständig für zivilrechtliche Streitigkeiten hat die Schlichtungsstelle das Obligationenrecht anzuwenden. Dieses ist denn auch Grundlage für die FDA in ihrer alltäglichen Geschäftstätigkeit. Das Obligationenrecht enthält jedoch in Art. 134 und 135 abschliessende Bestimmungen zu Beginn, Stillstand und Unterbrechung der Verjährung. Art. 142 OR hält gar fest, dass der Richter die Verjährung nicht von Amtes wegen beachten darf. Damit ist Art. 44 Abs. 3 EFDV gesetzeswidrig.

Antrag

Art. 44 Abs. 3 EFDV ist ersatzlos zu streichen

Abs. 4

Auch Abs. 4 ist zu streichen. Es wird der Eindruck erweckt, mit der vorliegenden Revision soll faktisch ein Schiedsgericht eingeführt werden, obwohl gemäss den Erläuterungen eigentlich eine Schlichtungsstelle mit dem Ziel, einvernehmliche Lösungen zu suchen und zu finden, geschaffen werden soll. Ob eine Person als Zeuge aussagen kann oder nicht, ist in den einschlägigen Zivilprozessordnungen geregelt und es ist den Parteien überlassen, Zeugen abzulehnen, wenn Gründe dagegen sprechen. Denkbar ist auch, dass die Parteien durchaus auch eine solche Person als Zeuge wünschen und es soll in ihrer Entscheidung liegen, ob sie einen Zeugen ablehnen oder nicht.

Antrag

Art. 44 Abs. 4 EFDV ist ersatzlos zu streichen

Art. 45 Verpflichtungen der Anbieterinnen**Abs. 1 und 2**

Die beiden Absätze 1 und 2 verpflichten die Anbieterinnen zur umfassenden Lieferung von Auskünften und Daten. Diese Pflicht geht zu weit und lässt wiederum ausser Acht, dass es nicht das Ziel ist, gestützt auf eine umfassende Sachverhaltserhebung und –abklärung einen Sachentscheid zu fällen. Die Pflicht ist auf Angaben zu beschränken, die für die Schlichtungstätigkeit notwendig sind. Umfassende Informationen sind daher nicht nötig und widersprechen auch dem Ziel, das Verfahren einfach und rasch zu gestalten. Wenn umfassende Daten erhoben werden, wird das Verfahren in die Länge gezogen, komplizierter und damit letztlich teurer und die Effizienz der Schlichtungsstelle leidet. Keine Rechnung trägt diese Bestimmung dem Umstand, dass auch die Kundin oder der Kunde die meisten der verlangten Daten liefern kann.

Antrag

Art. 45 Abs. 1 EFDV wie folgt zu ändern (fett):

„Jede Anbieterin von Fernmelde- und Mehrwertdiensten, die von einem Schlichtungsbegehren betroffen ist, muss am Schlichtungsverfahren teilnehmen. **Sie stellt der Schlichtungsstelle diejenigen Unterlagen zur Verfügung, die für die Formulierung eines Schlichtungsvorschlages erforderlich sind.**“

Art. 45 Abs. 2 EFDV ist ersatzlos zu streichen.

Art. 46 Persönliche Daten**Abs. 1**

Eine Bearbeitung der Daten ist nur innerhalb des gesetzlichen Rahmens des FMG und des Datenschutzgesetzes (DSG) zulässig. Die Bearbeitung muss sich auf Daten beschränken, die zum Zweck der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen erhoben oder erstellt worden sind.

Antrag

Art. 46 Abs. 1 EFDV wie folgt zu ändern (fett):

„[...] nötig ist **und zum Zweck der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen erhoben oder erstellt worden sind.** [...]“.

Abs. 4

Wiederholt wurde darauf hingewiesen, dass die Schlichtungsstelle nicht Entscheide fällen sondern einvernehmliche Lösung suchen und finden muss. Entscheide sind nicht zielführend, da sie erst dann gefällt werden, wenn keine vergleichsweise Erledigung der Streitigkeit möglich war. Dass ein solcher Entscheid die Zustimmung beider Parteien finden wird, kann in den meisten Fällen ausgeschlossen werden. Damit macht es auch keinen Sinn solche Entscheide zu publizieren.

Die Publikation von Entscheiden dürfte sogar dazu führen, dass die FDA vielmehr auf geltende Gesetze stützen. Andernfalls riskieren sie, dass Kulanz gegenüber Kundinnen und Kunden ihren Niederschlag in Entscheiden findet und durch die Publikation eine Vielzahl von Anschlussbegehren auslöst, da für die Kundinnen und Kunden die Aussicht besteht, mehr aus einem solchen Verfahren zu lösen, als ihnen von Rechts wegen zustehen würde. Das wiederum reduziert die Schlichtungsbereitschaft der Anbieterinnen.

Vertretbar und sinnvoll wäre allenfalls, wenn die Schlichtungsstelle Kategorien von Problemfällen, eine Darstellung der rechtlichen Situation und eine unverbindliche Einschätzung veröffentlichen würde.

7. Kapitel: Zugang zu den Einrichtungen und Diensten marktbeherrschender Anbieterinnen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Allgemeine Bemerkungen

Ein zentrales Problem, das sich im Zusammenhang mit den Zugangsdiensten stellt, ist, dass eine Vielzahl von technischen und organisatorischen Fragen offen sind, die geregelt werden müssen, damit eine Umsetzung realisiert werden kann. Allein die Revision von FMG bzw. FDV reicht hierzu nicht aus. Wie die verschiedenen Interkonnektionsverfahren vor allem zwischen sunrise und Swisscom gezeigt haben, müssen sehr genaue Detailregelungen getroffen werden, um Verzögerungsmöglichkeiten bei der Umsetzung durch die marktbeherrschenden FDA einzuschränken. Die Vorschriften müssen so detailliert sein, dass die marktbeherrschende FDA keine Möglichkeiten hat, die erfolgreiche Umsetzung zu verzögern. Erschwerend kommt hinzu, dass das Bundesgericht in mittlerweile gefestigter Rechtsprechung sehr strenge Anforderungen an den Erlass von vorsorgli-

chen Massnahmen stellt und die Chancen eines entsprechenden Gesuchs als eher gering zu beurteilen sind. Klaren Vorschriften kommt deshalb eine umso grössere Bedeutung zu.

Auf Stufe Verordnung können verständlicherweise nur die wesentlichen Aspekte kodifiziert werden, die konkrete Umsetzung muss in Form von technischen und administrativen Vorschriften (taV) erfolgen. Sinnvollerweise werden diese vom Bundesrat erlassen (in Form eines Anhangs zur FDV), denn bei einem Erlass durch das BAKOM müssten letztlich BAKOM-Vorschriften im Rahmen von Interkonkonnktionsverfahren durch die ComCom angewendet werden.

Verständlicherweise bietet die FDV auch nicht genügend Raum, um die zum Teil sehr komplexen Prozesse und Service Level Agreements zu regeln. Letztlich werden es aber Detailfragen in Bezug auf die effektive Umsetzung sein, die bestimmen werden, wie schnell die Verpflichtungen der marktbeherrschenden Anbieterin und damit den Willen des Gesetzgebers umsetzen. Dass die marktbeherrschende FDA ohne Übergangsfrist und damit unmittelbar mit Inkrafttreten der neuen Bestimmungen in verschiedenen Bereichen Spezifikationen anbieten muss, ändert nichts daran, dass vielfältige Modalitäten durch behördliche Vorschriften geregelt werden müssen.

Für eine möglichst schnelle Umsetzung der neuen Verpflichtungen sind auch Vorgaben in Bezug auf das Spektrummanagement unentbehrlich und möglichst vorgängig sind auch die wichtigsten Prozesse und zeitlichen Abläufe zu beschreiben (z.B. für die Einrichtung von Kollokation oder das Umschalten eines Teilnehmeranschluss auf eine andere FDA) wie dies in anderen Bereichen bereits erfolgreich getan wird (CPS und ONP). Werden diese Aspekte den Verhandlungen der Interkonkonnktionsparteien anheim gestellt, führt dies zu langen Diskussionen und lässt der marktbeherrschenden Anbieterin beliebig viel Spielraum, um eine erfolgreiche Umsetzung zu verzögern.

Art. 49 Berechtigung

Obwohl die Berechtigung von internationalen FDA bereits Gegenstand der bisherigen Interkonkonnktionsregelung ist, stellt sich in Bezug auf den Zugang zu Einrichtungen und Diensten marktbeherrschender FDA die Frage, ob dieser richtigerweise auch internationalen FDA gewährt wird. Diese fallen nämlich nicht unter die Meldepflicht und entgehen damit den meisten Verpflichtungen nach FMG und FDV. Unter dieser Prämisse scheint das Zugestehen der Rechte in Bezug auf den Zugang nicht gerechtfertigt.

Antrag

Der Wortlaut von Art. 49 EFDV ist wie folgt zu ändern (streichen):

„Zum Zugang zu den Einrichtungen und Diensten der marktbeherrschenden Anbieterin berechtigt sind alle gemeldeten Anbieterinnen von Fernmeldediensten (Art. 4 FMG) sowie Anbieterinnen internationaler Fernmeldedienste.“

Art. 50 Nichtdiskriminierung

Abs. 3

Diese Bestimmung ist sicher sinnvoll und trägt zur Verhinderung von Diskriminierungsmöglichkeiten bei. Um jedoch die erwünschte Wirkung entfalten zu können, müssen detailliertere Vorschriften beschreiben, was unter „absolut nötig“ verstanden wird, da die Verhandlungen über solche Umstände letztlich zu unerwünschten Verzögerungen führen. Gleiches gilt in Bezug auf die Modalitäten in Bezug auf die Besichtigung von Anlagen der marktbeherrschenden Anbieterin.

Die Begründung, weshalb keine bzw. keine genügenden Kapazitäten vorhanden sind, muss schriftlich erfolgen, damit diese nachvollzogen und allenfalls in einem notwendigen Interkonktionsverfahren als Beweismittel verwendet werden kann.

Antrag

Der Wortlaut von Art. 50 Abs. 3 EFDV ist wie folgt zu ändern (fett):

„[...] gegebenenfalls **schriftlich** zu begründen, [...].“

Abs. 4

Auch diese Bestimmung muss, damit sie ein sinnvolles Instrument zur Umsetzung der Pflichten der marktbeherrschenden FDA ist, weiter spezifiziert werden. Insbesondere sollte der offene Begriff „unmittelbarer Bedarf“ näher beschrieben werden und zusätzlich müsste geklärt sein, innerhalb welcher Frist die marktbeherrschende FDA eine Bestellung bearbeiten oder negativ beantworten muss.

Art. 51 Transparenz

Abs. 2

Eine Änderung des Basisangebotes kann sehr umfangreiche und komplexe Anpassungsarbeiten erfordern, die nicht innerhalb von 3 Monaten zu bewältigen sind. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass unter Umständen in zahlreichen Ortszentralen Arbeiten vorgenommen werden müssen. Um sinnvoll und zeitgerecht reagieren zu können, müssen Änderungen 6 Monate im Voraus angekündigt werden.

Antrag

Der Wortlaut von Art. 51 Abs. 2 EFDV ist wie folgt zu ändern (fett):

„[...] mindestens **sechs** Monate im Voraus mitzuteilen.“

Abs. 3

Dass die notwendigen Informationen für die jeweilige Zugangsform und die Kollokation online zur Verfügung stehen müssen, wird ausdrücklich begrüsst und stellt eine sinnvolle Möglichkeit dar, den ganzen Ablauf zu beschleunigen und zu vereinfachen. Damit diese Möglichkeit jedoch auch tatsächlich sinnvoll genutzt werden kann, muss definiert sein, was „notwendig“ heisst und möglichst diese notwendigen Parameter explizit aufgezählt werden. Deshalb sind weitere online Informationen notwendig, wie Angaben über die Kupferqualität, die Anzahl verfügbarer Kupferleitungen, die Anforderungen bezüglich Interferenzen zwischen unterschiedlichen DSL Technologien im selben Kupferbündel und die Leitungslänge.

Zudem ist zu klären, was „online“ heisst. Um ein sinnvolles Instrument zu sein, ist erforderlich, dass in einem Internetportal die Möglichkeit besteht, Bestellungen und Unterhaltsarbeiten manuell vorzunehmen. Ebenso vorausgesetzt ist, dass ein standardisierter SOAP Internet Dienst (Simple Object Access Protocol) zur Verfügung steht, der die automatische Bearbeitung von Maschine zu Maschine ermöglicht.

Der Wortlaut von Art. 51 Abs. 3 EFDV ist wie folgt zu ändern (fett):

Online – Zugang **verfügbaren Raum, die technischen Spezifikationen, etc. ergänzen [...]**

„Sie muss die für die jeweilige Zugangsform und die Kollokation notwendigen Informationen, **namentlich den verfügbaren Raum und die technischen Spezifikationen, den am Zugang interessierten Anbieterinnen online aktualisiert zur Verfügung stellen. Sie muss insbesondere die Bestellung, die Abwicklung, den Betrieb und die Kündigung der Zugangs- und Kollokationsdienstleistungen in standardisierter Form online ermöglichen.**“

Art. 54 Kollokation

Die Regelung der Kollokation ist zentral, da sie Prozesse, Prozessdauer, Reaktionszeiten, Kosten, Zusammenarbeit mit Drittfirmen etc. massgeblich beeinflusst. Erfahrungen in europäischen Ländern zeigen, dass insbesondere die Ausgestaltung der Kollokation häufig zu Verzögerungen und Problemen bei der Umsetzung des schnellen Bitstrom-Zugangs und der Entbündelung führt. Aus diesem Grund sind neben den in der EFDV geregelten Grundsätzen die weiterführenden Einzelheiten in Ausführungsvorschriften zu regeln.

Abs. 1

Der vorgesehene jederzeitige und unbegleitete Zugang wird begrüsst, jedoch stellen sich hier Detailfragen in Bezug auf die konkrete Umsetzung wie z.B. in Bezug auf die Ankündigungsfrist des Zugangs. Diese müssen ebenso in technischen und administrativen Vorschriften beschrieben sein wie die Modalitäten der Klimatisierung, des Stroms, etc.

Damit Kollokation möglichst sinnvoll bestellt und genutzt werden kann, sollten die online Angaben gemäss Art. 51 Abs. 3 FDV den verfügbaren Raum, die technischen Spezifikationen, etc. umfassen.

Abs. 3

Gemäss dieser Bestimmung muss die marktbeherrschende Anbieterin bei Platzknappheit und bei Bedarf den an den Kollokationsstandorten vorhandenen Raum optimal nutzen beziehungsweise nutzen lassen oder zusätzlichen Kollokationsraum bereitstellen. Bei genauer Lesart dieser Bestimmung muss die marktbeherrschende FDA den vorhandenen Raum entweder optimal nutzen (nutzen lassen) oder zusätzlichen Kollokationsraum bereitstellen. Die Formulierung „oder“ lässt damit der marktbeherrschenden FDA die Wahl, das eine oder das andere zu tun. Dies ist nicht sinnvoll. Solange die Möglichkeit besteht, die Nutzung des vorhandenen Raums zu optimieren, muss dies gemacht werden. Erst wenn keine Verbesserungsmöglichkeit mehr besteht, kann auf die Alternative ausgewichen und zusätzlicher Kollokationsraum bereitgestellt werden.

Dort wo physische Kollokation nicht möglich ist, muss die marktbeherrschende FDA den betroffenen Anbieterinnen entweder selbst virtuelle Kollokation anbieten oder ihnen ermöglichen, in angrenzenden oder örtlich nahe liegenden Räumen oder Gebäuden ihre Anlagen zu installieren und zu betreiben und diese mit dem Netz der marktbeherrschenden Anbieterin zu verbinden.

Diese Verpflichtung muss nicht nur bestehen, wenn physische Kollokation nicht möglich ist, sondern auch dann, wenn dies nicht ausreichend möglich ist. Es wird in vielen Fällen vorkommen, dass es noch Platz hat, jedoch nicht genügend und für diese Fälle muss die Verpflichtung ebenfalls gelten.

Antrag

Der Wortlaut von Art. 54 Abs. 2 EFDV ist wie folgt zu ändern (fett):

„Die marktbeherrschende Anbieterin muss bei Platzknappheit und bei Bedarf den an den Kollokationsstandorten vorhandenen Raum optimal nutzen beziehungsweise nutzen lassen **oder und wenn diese Optimierungen nicht genügend Raum ergeben**, zusätzlichen Kollokationsraum bereitstellen. Wo physische Kollokation nicht **ausreichend** möglich ist, muss sie den betroffenen Anbieterinnen entweder selbst virtuelle Kollokation anbieten oder ihnen ermöglichen, in angrenzenden oder örtlich nahe liegenden Räumen oder Gebäuden ihre Anlagen zu installieren und zu betreiben und diese mit dem Netz der marktbeherrschenden Anbieterin zu verbinden.[...].“

Abs. 4

Die Nichtbenützung ist in weiteren Ausführungsvorschriften zu definieren, damit verhindert werden kann, dass Missbrauch getrieben und Ressourcen blockiert werden.

2. Abschnitt: Besondere Bestimmungen

Art. 55 Vollständig entbundelter Zugang zum Teilnehmeranschluss

Abs. 1

Neben den technischen und kommerziellen Bedingungen muss die marktbeherrschende FDA auch branchenübliche Dienstverfügbarkeitswerte in ihr Basisangebot aufnehmen. Erst die Sicherstellung von gewissen so genannten Service Levels ermöglicht das sinnvolle Anbieten von qualitativ einwandfreien Diensten.

Von den Anschlusszentralen zu den Teilnehmeranschlüssen bestehen häufig mehr Kabel als aktuell genutzt werden. Es muss sichergestellt werden, dass die marktbeherrschende FDA nicht solche nicht genutzten Kabel für sich reserviert und für die nachfragenden FDA unerhältlich macht, wie das heute praktiziert wird. In weiteren Vorschriften müssen das Kapazitäten- und das Spektrummanagement des Kupferkabels geregelt werden. Entsprechend ist wie bereits in Art. 54 Abs. 4 EFDV eine maximale Reservierungsdauer festzuschreiben.

Antrag

Der Wortlaut von Art. 55 Abs. 1 EFDV ist wie folgt zu ändern (fett):

„Das Basisangebot der marktbeherrschenden Anbieterin umfasst die technischen und kommerziellen Bedingungen **und garantierte branchenübliche Dienstverfügbarkeitswerte** im Zusammenhang mit dem vollständig entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss [...]“

Es sei ein neuer Abs. 3 einzufügen (fett):

„**Beanspruchte, aber während mindestens drei Monaten nicht benutzte Kapazität des Kupferkabels muss bei Kapazitätsmangel sofort für Dritte freigegeben werden.**“

Art. 56 Schneller Bitstrom-Zugang

Abs. 1

Wie bei den anderen Zugangsformen gilt auch hier, dass viele Fragen zur konkreten Ausgestaltung und Umsetzung offen bleiben, die auf unterer Stufe zu klären sind.

Ein zentraler noch offener Punkt ist die Dauer von 4 Jahren während der gemäss Art. 11 Abs. 1 Bst. b FMG der schnelle Bitstrom-Zugang angeboten werden muss. Nicht geregelt ist die Verfügbarkeit dieses Dienstes in diesen 4 Jahren, wann die 4 Jahre zu laufen beginnen, wann sie enden

und ähnliches mehr. All diese Spezifikationen sind auf Ebene von technischen und administrativen Vorschriften zu klären.

Wie bereits beim vollständig entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss dargelegt, muss das Basisangebot der marktbeherrschenden FDA ebenfalls beim schnellen Bitstrom-Zugang neben den technischen und kommerziellen Bedingungen auch branchenübliche Dienstverfügbarkeitswerte umfassen. Erst die Sicherstellung von gewissen Service Levels ermöglicht das sinnvolle Anbieten von qualitativ einwandfreien Diensten.

In Bst. c wird ganz konkret festgehalten, dass das Basisangebot die Spezifikationen des physischen Zugangs zum DSLAM enthalten muss. Diese Formulierung basiert auf der Annahme, dass die nachfragende FDA ihre Infrastruktur direkt mit dem DSLAM in der Anschlusszentrale verbinden will. Je nachdem ist dies jedoch nicht der Fall und die nachfragende FDA will ihre eigene Ausrüstung näher zum Teilnehmeranschluss bauen (z.B. bei VDSL in Street Cabinets). In diesen Fällen muss die eigene Infrastruktur nicht mit dem DSLAM verbunden werden. Um nicht künftige Entwicklungen zu verbauen, ist es deshalb notwendig, dass diese Bestimmung neutraler formuliert wird.

Um den Kunden möglichst ohne zeitliche Verzögerung ein möglichst flächendeckendes Angebot offerieren und Verzögerungen durch technische oder vertragliche Restriktionen der marktbeherrschenden FDA ausschliessen zu können, muss geregelt werden, dass grundsätzlich für alle Teilnehmeranschlüsse der schnelle Bitstrom-Zugang verfügbar sein muss, auch wenn dies den Ausbau eines neuen Teilnehmeranschlusses innerhalb der bestehenden Infrastruktur erfordern sollte (unter anteilmässiger Weiterverrechnung der Zusatzkosten). Es darf nur dann auf eine Sonderlösung verzichtet werden, wenn ein Anschluss technisch nicht realisierbar ist. Von Bedeutung sind insbesondere auch die Ausgestaltung und die Verwendungsmöglichkeiten des schnellen Bitstrom-Zugangs.

Antrag

Der Wortlaut von Art. 56 Abs. 1 EFDV ist wie folgt zu ändern bzw. zu streichen (fett):

„Das Basisangebot der marktbeherrschenden Anbieterin umfasst die technischen und kommerziellen Bedingungen **und garantierte branchenübliche Dienstverfügbarkeitswerte** im Zusammenhang mit der schnellen Bitstrom-Zugangsverbindung. [...]

c. Spezifikationen des physischen Zugangs **zum Access Multiplexer (Digital Subscriber Line Access Multiplexer, DSLAM)** und zu den Zugangspunkten.“

Der Wortlaut von Art. 56 ist mit Abs. 3 EFDV zu ergänzen (fett):

„Die marktbeherrschende Anbieterin gewährleistet, dass der schnelle Bitstrom-Zugang bei **jedem Teilnehmeranschluss verfügbar ist. Notwendige Arbeiten nimmt sie unter anteilmässiger Verrechnung der Kosten vor.**“

Art. 57 Verrechnen des Teilnehmeranschlusses

Wiederum sind weitere Beschreibungen und Regelungen notwendig, damit ohne langjährige Interkonnectionsstreitigkeiten von diesem neuen Dienst profitiert werden kann. Offen ist z.B. wie im Zusammenhang mit Änderungen beim Teilnehmeranschluss (zum Beispiel Umzug oder Inhaberwechsel) vorzugehen ist.

Und auch hier muss das Basisangebot der marktbeherrschenden FDA neben den technischen und kommerziellen Bedingungen auch branchenübliche Dienstverfügbarkeitswerte umfassen. Erst die Sicherstellung von gewissen Service Levels ermöglicht das sinnvolle Anbieten von qualitativ einwandfreien Diensten.

Die Berechnung der Kosten für die Verrechnung des Teilnehmeranschlusses muss neben den Kosten, die bei der marktbeherrschenden FDA wegfallen, auch analog zum branchenüblichen Kapitalertrag (Art. 52 Abs. 1 Bst. dEFDV) einen branchenüblichen Gewinn für die nachfragende FDA vorsehen.

In Absatz 3 wird die Berechtigung zum Verrechnen des Teilnehmeranschlusses nur derjenigen Anbieterin gewährt, welche auch von der Kundin oder Kunden als Preselection Anbieterin ausgewählt wurde. Unberücksichtigt bleibt dabei, dass es auch Fälle gibt, wo die Kundin oder der Kunde keinerlei herkömmliche Telefoniedienste (PSTN) bezieht. Zu denken ist hier etwa daran, dass der Kunde einzig einen DSL Dienst bezieht und auf Festnetztelefonie verzichtet, sei es dass er dies über das Internet macht oder ganz auf eine Mobillösung baut. Diesfalls gäbe es keine Möglichkeit für Konkurrentinnen der marktbeherrschenden Anbieterin, die Verrechnung zu übernehmen. Sinnvollerweise knüpft man die Voraussetzung der Verrechenbarkeit des Teilnehmeranschlusses an den Umstand, dass der Kunde über die den Teilnehmeranschluss verrechnende FDA telefoniert, aber nicht zwingend mit carrier preselection. So muss es ausreichen, wenn einzig über VoIP (aber nicht call-by-call) telefoniert wird und wenn eine Kundin oder ein Kunde einzig mobil telefoniert, muss die Möglichkeit der Festnetzanschlussverrechnung an den Mobilfunkanschluss geknüpft werden.

Auch stellt sich die Frage, wie diese Vorschrift in Bezug auf die marktbeherrschende Anbieterin zu verstehen ist, die keine Preselection Kunden kennt, da sie meistens Ursprungsanbieterin ist.

Antrag

Der Wortlaut von Art. 57 Abs. 1 EFDV ist wie folgt zu ändern (fett):

„Das Basisangebot der marktbeherrschenden Anbieterin umfasst die technischen und kommerziellen Bedingungen **und garantierte branchenübliche Dienstverfügbarkeitswerte** im Zusammenhang mit Verrechnung des Festnetz-Teilnehmeranschlusses.“

Der Wortlaut von Art. 57 Abs. 2 EFDV ist wie folgt zu ergänzen (fett):

„[...] Ein branchenüblicher Gewinn ist dabei zu berücksichtigen.“

Der Wortlaut von Art. 57 Abs. 3 EFDV ist wie folgt zu ändern (fett):

„Im Falle des Bestehens einer ausgewählten Anbieterin von Sprachdiensten darf nur diese den Anschluss in Rechnung stellen. Die Auswahl kann als Anbieterin für Festnetz-, Mobil- oder VoIP-Telefonie erfolgen. Bei mehreren Anbieterinnen bestimmt die Kundin oder der Kundin die Anbieterin . Zum Verrechnen des Teilnehmeranschlusses ist nur diejenige Anbieterin berechtigt, welche auch von der Kundin oder dem Kunden als Anbieterin ausgewählt wurde.“

Art. 58 Interkonnektion

Abs. 1

Um die Umsetzung von sinnvollen Lösungen möglichst ohne Verzug zu ermöglichen, braucht es auch hier weitere Ausführungsvorschriften.

Neben den technischen und kommerziellen Bedingungen muss die marktbeherrschende FDA auch branchenübliche Dienstverfügbarkeitswerte in ihr Basisangebot aufnehmen. Erst die Sicherstellung von gewissen Service Levels ermöglicht das sinnvolle Anbieten von qualitativ einwandfreien Diensten.

Antrag

Der Wortlaut von Art. 58 Abs. 1 EFDV ist wie folgt zu ändern (fett):

„Das Basisangebot der marktbeherrschenden Anbieterin umfasst die technischen und kommerziellen Bedingungen **und garantierte branchenübliche Dienstverfügbarkeitswerte** im Zusammenhang mit den Interkonnektionsdiensten [...].“

Es sei ein neuer Abs. 3 einzufügen (fett):

„**Beanspruchte, aber während mindestens drei Monaten nicht benutzte Kapazität des Kupferkabels muss bei Kapazitätsmangel sofort für Dritte freigegeben werden.**“

Art. 60 Zugang zu den Kabelkanalisationen

Bereits an verschiedenen Stellen wurde einerseits darauf hingewiesen, dass weitere Vorgaben zu erlassen sind und dass vermieden werden muss, dass Ressourcen auf Vorrat blockiert und der Konkurrenz entzogen werden. Dies gilt auch beim Zugang zu Kabelkanalisationen.

Im Weiteren sollten die zugänglichen Angaben (Abs. 2) ergänzt werden um die genutzten und noch verfügbaren Kapazitäten, die geplante Nutzung und die Nutzung der Schächte durch die anderen Anbieterinnen.

Antrag

Der Wortlaut von Art. 60 Abs. 1 EFDV ist wie folgt zu ändern (fett):

„Das Basisangebot der marktbeherrschenden Anbieterin umfasst die technischen und kommerziellen Bedingungen **und garantierte branchenübliche Dienstverfügbarkeitswerte** im Zusammenhang mit dem Zugang zu den Kabelkanalisationen sowie mit der Verlegung und dem Unterhalt der Kabel [...].“

Der Wortlaut von Art. 60 Abs. 2 EFDV sei wie folgt zu ergänzen (fett):

„b. **genutzte und noch verfügbare Kapazitäten, geplante Nutzung und die Nutzung durch andere Anbieterinnen.**“

Es sei ein neuer Abs. 4 einzufügen (fett):

„Beanspruchte, aber während mindestens drei Monaten nicht benutzte Kapazität der Kabelkanalisationen muss bei Kapazitätsmangel sofort für Dritte freigegeben werden.“

3. Abschnitt: Verträge und Verfahren

Art. 70 Schlichtungsverfahren

Gemäss der bisherigen Regelung war das BAKOM verpflichtet, eine Schlichtungsverhandlung durchzuführen. Neu soll das BAKOM entscheiden können, ob es ein Schlichtungsverfahren für sinnvoll haltet oder nicht. Es ist sicher richtig, dass die Bestimmung insofern offener formuliert wird, als dass es keine Pflicht zu einem solchen Verfahren mehr gibt. Wenn beide Parteien auf die Durchführung verzichten, soll kein Zwang bestehen. Es darf jedoch nicht dem BAKOM überlassen sein, die Erfolgchancen eines solchen Verfahrens zu beurteilen. Solange die Parteien eine Möglichkeit zu einer einvernehmlichen Lösung als realistisch beurteilen, darf nicht das BAKOM aus eigener Überzeugung auf diesen Versuch verzichten.

Antrag

Der Wortlaut von Art. 70 EFDV ist wie folgt zu ergänzen (fett):

„Das Bundesamt kann im Rahmen der Instruktion ein Schlichtungsverfahren durchführen. Auf Antrag einer Partei hat das Bundesamt ein Schlichtungsverfahren durchzuführen.“

Art. 71 Zugangsverfügung

Abs. 3

Der zweite Satz von Absatz 3 wirft mehr Fragen auf als dass er beantwortet. Vorab stellt sich die Frage, wie die Situation definiert ist, in der „keine solchen Vergleichswerte verfügbar sind“, ob vorhandene Zahlen zum Vergleich herangezogen werden können oder nicht und aus welchen Gründen. Ebenso offen ist der Begriff der „eigenen Preis- und Kostenmodellierungen“ und „anderer geeigneter Methoden“. Hierbei handelt es sich um äusserst offene Umschreibungen, die letztlich völlig offen lassen, wie sie umgesetzt werden. Diese in einem Interkonktionsverfahren zentralen Punkte sind so zu beschreiben, dass Fragen geklärt und nicht aufgeworfen werden. Und schliesslich sei der wiederholte Hinweis erlaubt, dass die „markt- und branchenüblichen Vergleichswerte“ im Falle einer Verpflichtung zu kostenorientierten Preisen und einem fehlenden Kostennachweis keineswegs dieselben sein können, wie wenn keine Marktbeherrschung besteht. Es handelt sich hierbei um völlig verschiedene Situationen, denen bei der Definition der Markt- und Branchenüblichkeit Rechnung zu tragen ist. Andernfalls muss die marktbeherrschende Anbieterin fortan auf Kostennachweise verzichten, denn dadurch spart sie viel Geld für interne Kostenrechnungsmodelle und vor allem profitiert sie von einem Gesamtmarkt-Benchmark, welcher aus einer Mischung von kostenbasierten und nicht-kostenbasierten Tarifen besteht und so zu überhöhten Preisen führt.

9. Kapitel: Fernmeldegeheimnis und Datenschutz

Art. 77 Verkehr- und Rechnungsdaten

Abs. 4

Bei dieser Verpflichtung handelt es sich um eine Wiederholung von Art. 37 Abs. 2 EFDV. Eine Wiederholung erübrigt sich, die eine oder dann die andere Bestimmung kann gestrichen werden. Soweit die Pflicht bestehen bleibt, muss sie sich darauf beschränken, dass die Auskunft mündlich erteilt wird. Andernfalls würde hier ein Zusatzdienst für Kundinnen und Kunden mit Anschlüssen mit Vorauszahlung geschaffen, der so nicht vorgesehen sind. Dem Prepaid-Kunden würde ermöglicht, für seine auf Mehrwertdienstnummern geführten Gespräche unentgeltlich faktisch eine Monatsrechnung zu erlangen. Bei Abonnenten ist der Service des Erstellens einer Rechnung Bestandteil des Vertrages und wird im Rahmen der Abonnementsgebühr auch entschädigt. Bei Kundinnen und Kunden mit Vorauszahlung ist dies nicht Fall, weshalb diese Angaben entschädigt werden müssten. Um auch den Interessen der Prepaid-Kunden gerecht zu werden, gibt es bereits heute online Angebote, mittels denen das Prepaid-Guthaben und die geführten Gespräche eingesehen werden können. Solche online-Möglichkeiten sollen aber nicht einer gesetzlichen Pflicht entsprechen, sondern ein Instrument bleiben, damit die FDA die Möglichkeit haben, sich mit solchen Angeboten von Prepaid-Angeboten anderer FDA zu unterscheiden.

Antrag

Der Wortlaut von Art. 77 Abs. 4 EFDV ist wie folgt zu ergänzen (fett):

„[...] genannten Daten auf Verlangen **mündlich und kostenlos mitgeteilt werden.**“

Abs. 5

Die Möglichkeit der Weitergabe der entsprechenden Angaben ist begrüssenswert, jedoch müsste diese Information der Anbieterinnen von Mehrwertdiensten nicht nur dann möglich sein, wenn die Rechnung angefochten wird, sondern auch dann, wenn eine Rechnung nicht fristgerecht bezahlt wird. Es ist vielfach so, dass die Rechnung nicht angefochten wird, sondern die Kundin oder der Kunde einfach darauf verzichtet, die Rechnung zu begleichen.

Im Weiteren ist die Herausgabe auf Daten zu beschränken, die für das Inkasso der Forderung notwendig sind und auf tatsächlich vorhandene Daten. Zudem sollte die Terminologie der Bestimmungen mit dem Datenschutzgesetz übereinstimmen.

Antrag

Der Wortlaut von Art. 77 Abs. 5 EFDV ist wie folgt zu ergänzen (fett, bzw. durchgestrichen):

„Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten teilen den Anbieterinnen von Mehrwertdiensten die **notwendigen vorhandenen Personendaten** ~~persönlichen Daten~~ ihrer Kundinnen und Kunden mit, wenn Letztere die Inanspruchnahme eines Mehrwertdienstes anfechten **oder nicht fristgerecht bezahlen**. Die Anbieterinnen von Mehrwertdiensten dürfen diese Daten nur insofern und nur solange bearbeiten, als es für den Erhalt des für ihre Dienstleistungen geschuldeten Entgelts nötig ist.“

Art. 78 Massenwerbung**Abs. 1**

sunrise ist sich der Problematik der unlauteren Massenwerbung bewusst und bestrebt, diese sofern es technisch machbar ist, möglichst zu unterbinden, wie dies auch Abs. 1 verlangt. Das Problem bei der unlauteren Massenwerbung besteht in deren Qualifikation als unlautere Massenwerbung. Massenwerbung per se ist nicht zu bestanden und für die FDA, die die Massenwerbung nur überträgt, ist es ausserordentlich schwierig festzustellen, ob ein solcher Versand oder dessen Inhalt unlauter ist. Nach der Definition von unlauterer Massenwerbung nach Art. 3 Bst. o UWG fällt dieses Merkmal weg, wenn jemand beim Verkauf von Waren, Werken oder Leistungen Kontaktinformationen von Kunden erhält und dabei auf die Ablehnungsmöglichkeit hinweist und diesen Kunden ohne deren Einwilligung Massenwerbung für eigene ähnliche Waren, Werke oder Leistungen sendet. Ein Schutz vor unlauterer Massenwerbung ist den FDA deshalb nur insoweit zuzumuten, als sie die entsprechenden Umstände (fehlende Einwilligung des Kunden oder fehlende Kontaktinformation durch den Kunden) mit vernünftigen Aufwand erkennen können.

Antrag

Der Wortlaut von Art. 78 Abs. 1 EFDV ist wie folgt zu ergänzen (fett, bzw. durchgestrichen):

„Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten müssen ihre Kundinnen und Kunden vor dem Erhalt unlauterer Massenwerbung schützen, soweit es der Stand der Technik zulässt **und die Unlauterkeit erkennbar ist.**“

Art. 78Abs. 6

Sämtliche Anfragen, die das Fernmeldegeheimnis berühren, müssen über den Dienst für besondere Aufgaben (DBA) an die FDA gerichtet und entschädigt werden. Im Fernmeldebereich werden immer weitergehende und vor allem auch kostenintensive Massnahmen und Vorkehren von den FDA verlangt und diese haben dank ihren Möglichkeiten immer mehr Angaben und Unterlagen in verschiedenen Bereichen an Behörden zu liefern. Dass diese Chancen genutzt werden, ist sicher richtig, es darf aber nicht angehen, dass diese alleine von den FDA getragen werden müssen. Wenn FDA im Rahmen von Verfahren und Untersuchungen von Behörden zur Auskunft verpflichtet werden, in denen es um allfällige Verstösse von Dritten geht und die FDA letztlich nur für den Transport einer Nachricht zuständig war, jedoch keinerlei Einfluss auf dieselbe nehmen konnte, so sind die Aufwendungen der FDA zu entschädigen.

Antrag

Der Wortlaut von Art. 78 Abs. 6 EFDV ist wie folgt zu ergänzen (fett):

„Bei Widerhandlungen gegen Artikel 3 Buchstabe o des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) oder entsprechende ausländische Vorschriften kann die zuständige Bundesstelle für die Ausübung ihres Klagerechts und für die Gewährung der Amtshilfe gemäss UWG von den Anbieterinnen die erforderlichen Auskünfte einholen und Unterlagen verlangen. **Soweit diese Angaben dem Fernmeldegeheimnis unterstehen, richten sich die Voraussetzungen und das Verfahren für die Auskunft sowie die Entschädigung derselben nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.**“

Art. 79 Anzeige der Rufnummer der Anrufenden

Wenn Kundinnen und Kunden einen Vertrag mit einer FDA abschliessen, erhalten sie bereits heute sehr viele Informationen, einerseits über das bezogene Produkt und dessen Funktionalitäten aber auch über Sperrsets, AGB's etc.. Dabei wird auch auf mögliche Gefahren und deren Vermeidung hingewiesen. Erfahrungsgemäss lesen Kundinnen und Kunden jedoch solche Informationen desto weniger je mehr solche Informationen zugestellt werden. Es ist zu befürchten, dass in der Fülle von Mitteilungen, die ein Vertragsabschluss mit sich bringt, eine Information wie der Vorgesehenen nicht die gebührende Achtung erhält.

Dass die Kundinnen und Kunden informiert sind, ist sunrise ein Anliegen, jedoch sollte die Verpflichtung so formuliert sein, dass der Zeitpunkt der Information nicht festgeschrieben ist. Sinnvollweise umfasst eine solche Verpflichtung die Publikation auf dem Internet. Bei Vertragsabschluss kann dann auf diese Informationsquelle hingewiesen werden.

Antrag

Der Wortlaut von Art. 79 Abs. 2 EFDV ist wie folgt zu ergänzen (fett, bzw. durchgestrichen):

„Sie müssen ihre Kundinnen und Kunden ~~beim Abschluss des Abonnementsvertrags~~ ausdrücklich auf diese Möglichkeit hinweisen.“

10. Kapitel: Wichtige Landesinteressen

3. Abschnitt: Sicherheit und Verfügbarkeit

Art. 91

Abs. 1

Eine solche Meldepflicht mag durchaus gerechtfertigt sein, jedoch lässt die Formulierung, dass FDA Störungen ihrer Netze, welche „eine relevante Anzahl Kundinnen und Kunden“ betreffen, unverzüglich dem Bundesamt melden müssen, die Frage nach der Bedeutung von „relevant“ offen. Dieser Begriff ist sehr weit und muss genauer umschrieben sein. So bleibt offen, welche Kriterien massgebend sind (z.B. Störung einer absoluten Anzahl von Basisstationen oder ein Anteil am gesamten Netz) und wo der Schwellenwert für eine Meldepflicht liegen könnte.

Im Rahmen von technischen und administrativen Vorschriften wird es darum gehen, diese Aspekte zu klären. Bevor jedoch solche Vorschriften erlassen werden, müssen die FDA angehört werden, damit sinnvoll Grenzen und Vorgaben erlassen werden, eine industrieweite Diskussion scheint unumgänglich.

Abs. 2

Dass das Bundesamt international harmonisierte technische Normen bezüglich Sicherheit und Verfügbarkeit von Fernmeldeinfrastrukturen und –diensten für verbindlich erklären kann, ist ungenügend. Eine Kann-Vorschrift wird der Angelegenheit zu wenig gerecht. Es wäre unsinnig und ineffizient, wenn eine Insellösung einzig für die Schweiz geschaffen würde. Bewährte international harmonisierte Normen sind zwingend beizuziehen.

Antrag

Der Wortlaut von Art. 91 Abs. 2 EFDV ist wie folgt zu ändern (durchgestrichen/fett):

„[...] Es ~~kann~~ **muss** international harmonisierte Normen [...]“

3 Verordnung über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV)

Art. 17d**Abs. 2**

Verwaltungsgebühren sollen grundsätzlich die Kosten des Auswertungsverfahrens decken. Wenn dazu jedoch unabhängige Fachleute beigezogen werden, muss gewährleistet werden, dass die Kosten nicht höher werden, als wenn solche Fachleute als Angestellte diese Funktion ausüben würden. Es ist notorisch, dass externe Berater zum Teil zu Tagesansätzen von einigen Tausend Franken arbeiten und somit viel höhere Kosten generieren als Bundesangestellte. Solche Zusatzkosten dürfen nicht den Teilnehmern am Vergabeverfahren auferlegt werden.

Antrag

Art. 17d Abs. 2 EFKV ist wie folgt zu ändern (fett):

„[...] Sie erhebt Verwaltungsgebühren, welche die Kosten des Auswertungsverfahrens decken. **Die Aufwendungen von beigezogenen unabhängigen Fachleuten sind zu den gleichen Ansätzen in Rechnung zu stellen wie von verwaltungsinternen Mitarbeitern.**“

Wir danken für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
sunrise

Olivier Buchs
Director Regulatory

Stephan Kratzer
Legal Counsel